

# Amtliche Bekanntmachung

---

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 02. März 2017

Nr. 23

## Inhalt

Seite

<b>Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Wissenschaft - Medien – Kommunikation am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)</b>	<b>154</b>
--	------------

---

## **Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

vom 27. Februar 2017

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des KIT-Gesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S.99, 167), §§ 58 Abs. 1 Satz 2, 63 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Chancengleichheitsgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 20. Februar 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 15. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen vom 15. Juni 2013, Nr. 34, S. 226 ff.) beschlossen.

### **Artikel 1**

#### **1. Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt gefasst:**

„Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“

#### **2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

##### **a) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:**

„Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

##### **b) Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:**

„**(3)** Sind für den Bachelorstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in § 2 geregelten Zugangsvoraussetzungen sowie den Bestimmungen der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT. Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.“

#### **3. Es wird folgender § 2 neu eingefügt:**

##### **„§ 2 Sprachnachweise ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

Voraussetzungen für den Zugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Bachelorstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation sind:

1. der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache durch das „Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ Niveaustufe 5 in den vier Prüfungsteilen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) oder das „Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ Stufe 3 (DSH-3) bzw. vergleichbare, anerkannte Zertifikate über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,
2. Kenntnisse der englischen Sprache, nachgewiesen entweder durch den Nachweis von mindestens sechs Schuljahren Englischunterricht (zum Beispiel durch das Abiturzeugnis oder andere Zeugnisse) oder durch ein Zertifikat über das Kompetenzniveau

---

B2 oder höher gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder ein vergleichbares Zertifikat.“

Die bisherigen §§ 2 – 12 werden zu den §§ 3 – 13.

**Artikel 2:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Karlsruhe, den 27. Februar 2017

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)